

RS Vwgh 2007/3/27 2007/18/0059

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.2007

Index

- 20/02 Familienrecht
- 22/02 Zivilprozessordnung
- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 41/02 Asylrecht
- 41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

- AVG §47;
- EheG §23;
- EheG §27;
- FrG 1997 §36 Abs2 Z9;
- FrPolG 2005 §60 Abs1;
- FrPolG 2005 §60 Abs2 Z9;
- ZPO §292;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/18/0044 E 16. April 1999 RS 1(Hier: Das gilt auch für die Rechtslage nach dem FrPolG 2005.)

Stammrechtssatz

Die Heiratsurkunde und der Scheidungsbeschluss beweisen als öffentliche Urkunden lediglich die Tatsache und den Zeitpunkt der Eheschließung sowie der Ehescheidung, entfalten hingegen keine Beweiskraft für Fragen, ob die Ehegatten jemals tatsächlich ein gemeinsames Familienleben geführt haben und ob für die Eheschließung ein Vermögensvorteil geleistet worden ist. Die Verwirklichung des Tatbestandes des § 36 Abs 2 Z 9 FrG 1997 hat auch nicht zur Voraussetzung, dass die Ehe für richtig erklärt worden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007180059.X01

Im RIS seit

14.05.2007

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at